

IM NAMEN DES VOLKES

Ergänzungsurteil

VIII ZR 120/64

Zustellung gem.
§ 310 II ZPO ist
erfolgt an

- a) Kläger am 3. FEB. 1967
- b) Beklagte am 3. FEB. 1967
- c) Nebenintervenienten
am 4. FEB. 1967

Klett, Justizhaupt-
sekretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

in dem Rechtsstreit

..... Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1)

2)

3)

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
Nebenintervenient: Freiherr Jan von L [REDACTED], Gut C [REDACTED]
Krs. H [REDACTED],
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 18. Januar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Das Urteil des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1966 wird im Urteilsausspruch dahin ergänzt:

Der Kläger hat auch die Kosten der Nebenintervention zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das angeführte Urteil enthält keine Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention. Auf den fristgerecht gestellten Antrag des Nebenintervenienten war das Urteil daher gemäß § 321 ZPO, wie geschehen, zu ergänzen. Die

- 3 -

Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen,
nachdem sich beide Parteien hiormit einverstanden er-
klärt hatten (§ 128 Abs. 2 ZPO).

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Braxmaier

